ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1981

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, aus der Volksrepublik China stammende Gewebe aus Baumwolle von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/387/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 2. April 1981 hat die deutsche Regierung gemäß Artikel 115 erster Absatz des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus der Volksrepublik China stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich die Volksrepublik China verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf eine bestimmte Höchstmenge zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 [2] eine besondere gemeinsame Regelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren eingeführt.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde diese Höchstmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1981 für diese Waren aus dem betreffenden Drittland im Rahmen des Freiverkehrs Einfuhrpapiere in einem Umfang erteilt hat, der ungefähr 34,5 % der direkten Quote entspricht.

Was die Situation des betreffenden Industriesektors angeht, so zeigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware 40 250 Tonnen im Jahr 1978, 50 228 Tonnen im Jahr 1979 und 29 022 Tonnen in den ersten sechs Monaten 1980 betrugen.

Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 26,2 % im Jahr 1978 auf 32,6 % im Jahr 1979 und auf 37 % in den ersten sechs Monaten 1980 erhöht.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China liegen etwa um 55 % unter den Preisen ähnlicher Waren, die in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden.

Die Produktion gleichartiger Waren in der Bundesrepublik Deutschland betrug 136 102 Tonnen im Jahr 1978, 134 011 Tonnen im Jahr 1979 und 64 763 Tonnen in den ersten sechs Monaten 1980 und ihr Anteil am Inlandsmarkt 51 % im Jahr 1978, 44,3 % im Jahr 1979 und 39,4 % in den ersten sechs Monaten 1980.

Der Beschäftigtenstand ging von 32 000 im Jahr 1978 auf 30 600 im Jahr 1979 und auf 29 800 im ersten Halbjahr 1980 zurück.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 erster Absatz unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Den Behörden des Mitgliedstaats, der den Antrag gestellt hat, liegen Anträge auf Ausstellung von Einfuhrpapieren über 233,7 Tonnen vor. Es ist nicht angezeigt, sie in die Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die nachstehenden aus der Volksrepublik China stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 30. März 1981 gestellt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.09 (NIMEXE Kennziffern 55.09-01 ; 02 ; 03 ; 04 ; 05 ; 11 ; 12 ; 13 ; 14 ; 15 ; 16 ; 17 ; 19 ; 21 ; 29 ; 31 ; 33 ; 35 ; 37 ; 38 ; 39 ; 41 ; 49 ; 51 ; 52 ; 53 ; 54 ; 55 ; 56 ; 57 ; 59 ; 61 ; 63 ; 64 ; 65 ; 66 ; 67 ; 68 ; 69 ; 70 ; 71 ; 72 ; 73 ; 74 ; 76 ; 77 ; 78 ; 81 ; 82 ; 83 ; 84 ; 86 ; 87 ; 92 ; 93 ; 97) Kategorie 2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Oktober 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident